

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

### A - Allgemeine Bestimmungen

#### 1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für werkvertragliche, auftragsrechtliche sowie kauf- und mietrechtliche Leistungen (einschliesslich der Softwarelizenzierung) im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation (IKT) zwischen den Parteien „Kunde“ und „Anbieter“ (*INITSO GmbH*). Diese werden im Folgenden als „Vertragspartner“ bezeichnet.

1.2 Der Anbieter weist in der Offertanfrage auf diese AGB hin. Mit der Einreichung eines schriftlichen Angebotes oder falls dies fehlt, spätestens bei Annahme einer Bestellung, erkennen der Kunde die Anwendbarkeit dieser AGB.

1.3 Der Anbieter behält sich das Recht vor, nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der AGB vorzunehmen. Diese werden zum Vertragsbestandteil, insofern der Kunde nicht innert 14 Tagen seit Kenntnisnahme widerspricht. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Website des Anbieters (<https://www.initso.ch/agb.pdf>) veröffentlicht.

1.4 Abweichungen von diesen AGB sind in der Offertanfrage bzw. im Angebot ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Erwähnung in der Vertragsurkunde.

#### 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

2.1 Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der Vertragsbestandteile hat die Vertragsurkunde Vorrang vor den Bedingungen dieser AGB. Diese AGB haben Vorrang vor dem Angebot und das Angebot hat Vorrang vor dem Pflichtenheft. Abweichende Vereinbarungen der Vertragspartner in der Vertragsurkunde bleiben vorbehalten.

### **3 Angebot**

3.1 Das Angebot, einschliesslich Präsentationen, erfolgt unentgeltlich.

3.3 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen/elektronischen Annahme des Angebots (Auftrag) durch den Kunden können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

### **4 Produkte, Leistungen und Lieferungen**

4.1 Art, Umfang und Eigenschaften der Produkte und Leistungen werden im Angebot geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.

4.2 Nutzen- und Gefahrenübergang erfolgen mit Entgegennahme der Leistung oder der Lieferung durch den Kunden am Erfüllungsort.

### **5 Ausführung**

5.1 Die Vertragspartner zeigen sich gegenseitig sofort alle Umstände aus ihren Bereichen an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten.

5.2 Die Ausführung von Leistungen erfolgt unter Anwendung anerkannter Methoden und aktuellen Standards und unter Beachtung der vom Kunden schriftlich erteilten Weisungen.

5.3 Der Anbieter informiert den Kunden regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt bei Unklarheiten erforderliche Vorgaben des Kunden ein.

### **6 Beizug von Subunternehmern**

6.1 Der Anbieter zieht Subunternehmer bei Bedarf bei. Die Kunde darf dies nur mit begründetem Anlass verweigern, wobei unter dem Amtsgeheimnis stehende Gründe nicht offen gelegt werden. Der Anbieter bleibt gegenüber dem Kunden für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

## **7 Mitwirkung des Kunden**

7.1 Der Kunde übergibt dem Anbieter rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben aus seinem Bereich.

7.2 Der Kunde gewährt dem Anbieter den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und sorgt bei entsprechender Vereinbarung für die notwendige Infrastruktur zur Leistungserfüllung.

7.3 Allfällige weitere Mitwirkungshandlungen des Kunden werden im Einzelfall schriftlich vereinbart.

## **8 Vergütung**

8.1 Der Anbieter erbringt seine Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand. Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

8.2 Erbringt der Anbieter Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung einen durch die zuständige Person visierten Rapport. Der Rapport nennt pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person.

8.3 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erbringung bzw. – sofern im Auftrag vorgesehen – nach der Abnahme der abgerechneten Leistungen. Rechnungen sind innert 15 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen in dem Auftrag, insbesondere ein allfälliger Zahlungsplan.

8.4 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann der Anbieter vom Kunden die Sicherstellung des Betrags auf geeignete Weise verlangen.

8.5 Eine Anpassung der Vergütung während der Vertragslaufzeit erfolgt nur, falls dies im Auftrag festgehalten ist.

## **9 Leistungsänderungen**

9.1 Der Anbieter orientiert den Kunde über Verbesserungen und Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen erscheinen lassen. Des Weiteren informiert er den Kunde über die Folgen einer Änderung von Leistungen auf die bestehende Infrastruktur und die Lesbarkeit von Daten.

9.2 Beide Vertragspartner können schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen über die verantwortlichen Personen (siehe Ziff. 11.1) beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten

oder Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen in einem zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Zeitrahmen zu offerieren. Dieses Angebot umfasst die Einschätzung der Realisierbarkeit, die Umschreibung der notwendigen Zusatzleistungen und die Konsequenzen auf die Leistungen, insbesondere bezüglich der Kosten und Termine. Es enthält einen Hinweis, ob die Leistungserbringung bis zum Entscheid über die Vornahme der Änderung ganz oder teilweise unterbrochen werden soll und wie sich ein solcher Unterbruch auf die Vergütung und die Termine auswirken würde. Für solche Angebote erhält der Anbieter nur dann eine Vergütung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

9.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt der Anbieter während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten vertragsgemäss fort.

9.4 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Auftrag schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen im Zeitpunkt der Vereinbarung der Änderung. Für die Vereinbarung von Änderungen, welche keinen Einfluss auf Kosten, Termine und Qualität haben, genügt die Unterzeichnung eines Änderungsprotokolls durch die verantwortlichen Personen des Kunden und des Anbieters.

## **10 Informationssicherheit, Geheimhaltung**

10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten.

10.2 Der Anbieter darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage möglichen zu beauftragenden Subunternehmern bekanntgeben, hat die Offertanfrage aber ansonsten vertraulich zu behandeln.

10.3 Werbung und Publikationen über projektspezifische Leistungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners, ebenso dessen Nennung als Referenz.

10.4 Der Anbieter verpflichtet sich und ihr Personal zur Einhaltung der betrieblichen, technischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften des Kunden, insbesondere der Zutrittsrichtlinien, Zugriffsvorgaben auf Systeme etc., sofern diese vom Anbieter vor Vertragsabschluss schriftlich bekannt gegeben bzw. nachträglich vereinbart werden.

10.5 Geltende Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie die Vorschriften über das Amts- beziehungsweise Berufsgeheimnis (Art. 320 bzw. 321 StGB) sind einzuhalten. Die Parteien können weitere vertragliche Abmachungen, z.B. Vertraulichkeitsvereinbarungen abschliessen.

## **11 Personaleinsatz**

11.1 Die Vertragspartner vereinbaren die Projektorganisation und bezeichnen die darin verantwortlichen Personen.

11.2 Der Kunde kann in Fällen eines aus seiner Sicht erhöhten Schutzbedarfs (z.B. Personendaten) vom Anbieter verlangen, dass er Unterlagen über weitere Abklärungen bezüglich der von ihr eingesetzten Mitarbeitenden beibringt (z.B. Strafregisterauszug). Einzelheiten werden im Auftrag geregelt.

## **12 Verzug**

12.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhaltung der in Auftrag als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

12.2 Der Anbieter ist bestrebt, die berechneten Lieferfristen einzuhalten, doch kann er dafür keine rechtliche Gewährleistung übernehmen. Eventuelle Terminüberschreitungen berechtigen den Kunden weder zur Annullierung des Auftrages noch zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

Rohmaterialmängel, Betriebsstörungen und Fälle von höherer Gewalt entbinden den Anbieter für die Dauer solcher Behinderungen von der eingegangenen Lieferverpflichtung, ohne dass dem Kunden Anspruch auf Schadenersatz zusteht.

## **13 Gewährleistung**

13.1 Der Anbieter gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte und werkvertraglichen Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche der Kunde auch ohne besondere Vereinbarung nach dem jeweiligen Stand der Technik bei Vertragsabschluss (sofern sich aus dem Vertrag nicht etwas anderes ergibt) und in guten Treuen voraussetzen darf.

13.2 Liegt ein Mangel vor, kann der Kunde während der zweiwöchigen Testphase unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Der Anbieter behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.

## **14 Haftung**

14.1 Der Anbieter wird die gemäss dem jeweiligen Vertrag genannten Leistungen durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal unter Einhaltung der in seinem Betrieb üblichen Sorgfalt erbringen, mit dem Ziel, das Produkt unter dem im Auftrag definierten Einsatz- und Betriebsbedingungen in einem zum bestimmungsgemässen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und Fehler oder Mängel am Produkt so rasch als möglich zu beheben. Der Anbieter kann keine Garantie dafür übernehmen, dass die Software dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Informationssystemen und Programmen eingesetzt werden kann, noch dass die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausschliesst.

Für direkte oder unmittelbare Schäden haftet jede Partei gegenüber der anderen nur bis zum Betrag von CHF 400.-. Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden wird hiermit ausgeschlossen. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche.

## **15 Folgen der Beendigung des Vertragsverhältnisses**

15.1 Die Vertragspartner regeln im Auftrag, welche im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellten Betriebsmitteln, Daten und Unterlagen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses und innerhalb welcher Frist dem anderen Vertragspartner zurückzugeben oder unwiederbringlich zu vernichten sind.

## **16 Ort der Datenbearbeitung**

16.1 Sofern im Auftrag nicht anders geregelt ist, hat die Bearbeitung von Daten, welche der Anbieter im Auftrag des Kunden vornimmt, unter Anwendung von Schweizer Recht zu erfolgen. Der Kunde hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren.

## **17 Abtretung, Übertragung und Verpfändung**

17.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Der Kunde kann die Zustimmung zur Abtretung und Verpfändung von Forderungen durch den Anbieter nur in begründeten Fällen verweigern.

## **18 Erfüllungsort**

18.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Anbieters ist der in der Vertragsurkunde vereinbarte Ort. Ist keiner Vertraglich vereinbart, erfolgt dieser in den Räumlichkeiten der Anbieter.

# **B - Besondere Bestimmungen**

## **20 Immaterialgüterrechte**

### **20.1 Rechte an Arbeitsergebnissen**

20.1.1 Die Rechte an den vom Anbieter in Erfüllung des Auftrags erstellten Arbeitsergebnissen gehören dem Anbieter. Darunter fallen insbesondere im Rahmen eines Auftragsverhältnisses vom Anbieter erstellte Konzepte, Unterlagen, Auswertungen, Quellcode, Programmbeschreibungen, Dokumentationen etc. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden, die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegen, sind beide Vertragspartner nutzungs- und verfügungsberechtigt.

20.1.2 Produkte Dritter bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **20.2 Rechte an Individualsoftware**

20.2.1 Alle Immaterialgüterrechte am Produkt bzw. an der Individualsoftware verbleiben im Eigentum des Anbieters.

20.2.2 Der Kunde erkaufte sich mit der Bezahlung der Individualentwicklung das Recht, die Individualsoftware über das Internet für einen vordefinierten Zeitraum unentgeltlich zu verwenden. Sofern im Auftrag nichts anderes festgehalten ist, gilt ein Zeitraum von sieben Jahren.

20.2.3 Von der Regelung 20.2.2 ausgeschlossen sind insbesondere Gebühren für die Wartung der Software, Weiterentwicklung, Support und Hosting. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

---

## 20.3 Rechte an Standardsoftware

20.3.1 Die Schutzrechte an der Standardsoftware verbleiben beim Anbieter oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Anbieter, dass er über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

20.3.2 Der Kunde erwirbt das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Standardsoftware dem im Auftrag vereinbarten Umfang.

20.3.3 Das Recht auf Nutzung der Standardsoftware ist je nach Vereinbarung entweder zeitlich unbeschränkt oder auf eine bestimmte oder unbestimmte Dauer (bis zur Kündigung) eingeräumt.

20.3.4 Lizenzbestimmungen der Hersteller sind insoweit gültig, als sie in der Vertragsurkunde aufgeführt sind und keine Widersprüche zu derselben, zu diesen AGB sowie den übrigen Vertragsbestandteilen aufweisen.

20.3.5 Der Kunde darf die Standardsoftware weder vervielfältigen noch bearbeiten, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt oder vom Anbieter schriftlich genehmigt wurde. Verboten ist insbesondere die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der Software auf Datenträgern (Festplatten, etc.) der vom Kunden eingesetzten Hardware (Arbeitsspeicher ausgenommen).

20.3.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software unberechtigten Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Jede Form der Zurverfügungstellung der Software an Dritte ist dem Kunden ausdrücklich untersagt, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt oder vom Anbieter schriftlich genehmigt wurde.

## 21 Prüfung und Abnahme werkvertraglicher Leistungen

21.1 Der Anbieter verpflichtet sich nur ausgetestete respektive abnahmereife Lieferobjekte, wie z.B. Gesamtsysteme, Individualsoftware, Konzepte und Dokumente, zur Abnahme freizugeben.

21.2 Die Vertragspartner vereinbaren die Abnahmebestimmungen, welche mindestens Folgendes festlegen: Termin der Abnahme, Zeitplan für die gemeinsame Prüfung.

21.3 Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Vertragspartner unterzeichnen.



21.4 Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme.

21.5 Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, wird die Leistung mit der Unterzeichnung des Protokolls oder mit dem Ablauf der Testphase abgenommen.

21.6 Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, wird die Leistung gleichwohl mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen, sofern im Vertrag nichts anderes festgehalten ist. Die Anbieter behebt die festgestellten Mängel kostenlos innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist im Rahmen der Gewährleistung.

21.7 Sofern die Vertragspartner nicht etwas anderes vereinbaren (Ziff. 21.2), gelten Mängel als unerheblich, wenn die Nutzung der abnehmenden Leistungen keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

21.8 Liegen erhebliche Mängel vor, so wird die Abnahme zurückgestellt. Die Anbieter behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt den Kunden rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein.

## **22 Datenschutz**

22.1 Mit der Akzeptierung dieser AGB erklärt die Kunde gleichzeitig ihr Einverständnis zur Datenschutzerklärung des Anbieters jeweils in der aktuell gültigen Fassung. Diese ist permanent auf der Website des Anbieters aufgeschaltet. Der Kunde erklärt, diese Dokumente zu kennen.

## **23 Data Hosting**

23.1 Der Anbieter überlässt dem Kunden einen definierten Speicherplatz auf einem Server zur Speicherung seiner Daten. Sofern der Speicherplatz zur Speicherung der Daten nicht ausreichen sollte, wird der Anbieter den Kunden rechtzeitig informieren. Sofern der Kunde anschliessend nicht weiteren Speicherplatz gegen Entgelt bestellt, werden Daten, welche den vorhandenen Speicherplatz übersteigen, nicht mehr gespeichert.

23.2 Der Anbieter trägt dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten über das Internet im Rahmen der technischen Möglichkeiten abrufbar sind.

23.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

23.4. Die Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem Speicherplatz zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstösst.

23.5. Der Anbieter trifft im Rahmen der technischen Möglichkeiten geeignete und zumutbare Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden. Zu diesem Zweck wird der Anbieter regelmässig Backups vornehmen, sowie Firewalls installieren.

23.6. Der Kunde kann vom Anbieter während der Laufzeit des Vertrages die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht des Anbieters besteht. Die Herausgabe der Daten erfolgt in dem durch die Anbieter verwendeten Format. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die zur Nutzung der Daten geeignete Software. Der Provider ist berechtigt, für die Herausgabe der Daten eine Aufwandsentschädigung zu verlangen.

20.7. Nach Vertragsbeendigung ist der Kunde noch während eines Monats berechtigt, die Herausgabe seiner Daten gemäss Ziff. 23.6. zu verlangen. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, Daten des Kunden über diesen Zeitraum hinaus bei sich zu speichern bzw. die Herausgabe sicherzustellen. Sollte der Kunde nach Ablauf der einmonatigen Frist die Herausgabe der Daten verlangen und sind diese beim Anbieter noch vorhanden, so gibt der Anbieter die Daten nach Bezahlung der hierfür tatsächlich anfallenden Kosten an den Kunden heraus.

## **24 Pflege der Software**

24.1 Die Pflege der Software umfasst die Korrektur von Fehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme (neue Releases). Funktionelle Erweiterungen können gesondert kostenpflichtig sein.

24.2 Treten Störungen auf, beteiligt sich der Anbieter auf Verlangen des Kunden an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Weist der Anbieter nach, dass die Störung nicht durch die von ihr gewartete oder gepflegte Software verursacht wurde, so werden diese Leistungen separat vergütet.

24.3 Soweit ihm dies möglich ist, behebt der Anbieter auf Verlangen des Kunden und gegen eine vorgängig zu vereinbarende Vergütung auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben.

24.4 Die Kunde ist verpflichtet, jeden neuen Softwarestand zu übernehmen.

## **25 Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit**

25.1 Während der Bereitschaftszeit nimmt der Anbieter Störungsmeldungen entgegen und erbringt seine Leistungen für Wartung und Pflege. Die Reaktionszeit dauert im Rahmen der Bereitschaftszeit vom Eingang der Störungsmeldung bis zum Beginn der Instandsetzung. Als Störungsbehebungszeit gilt die Frist ab Eingang der Störungsmeldung bis zum Abschluss der Instandsetzung.

25.2 Vorbehaltlich abweichende Vereinbarung gilt

- als Bereitschaftszeit: Montag bis Freitag von 8.00 - 17.00 Uhr (ohne gesetzliche, jüdische und lokale Feiertage)
- als Reaktionszeit: 24 Stunden.

25.3 Der Anbieter beginnt mit der Behebung der Störung innerhalb der Reaktionszeit und führt sie in einer allenfalls zu vereinbarenden Störungsbehebungszeit gemäss einer im Bedarfsfall im Vertrag festzulegenden Klassifizierung der Störung zu Ende.

25.4 Auf Verlangen des Kunden erbringt der Anbieter seine Leistungen gegen separate Vergütung auch ausserhalb der Bereitschaftszeit.

## **25 Supportleistungen der Anbieter**

25.1 Bei Bedarf des Kunden erbringt der Anbieter Supportleistungen zugunsten des Kunden. Diese werden im Rahmen des Auftrags festgelegt.

## **26 Kündigung von Verträgen**

26.1 Ist der Auftrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung kann sich vorbehaltlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung auch nur auf einzelne Teile des Auftrages erstrecken. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate.

26.2 Ist der Vertrag für 1 Jahr abgeschlossen, kann er 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Falls dies nicht geschieht, wird dieser automatisch um ein weiteres Jahr verlängert.

26.3 Sofern erforderlich, sind weitere Modalitäten der Vertragsbeendigung zu vereinbaren.

## 27 Salvatorische Klausel

27.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist diesfalls durch eine neue gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und Auswirkung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Vertragslücke offenbar wird.

## 28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

28.1. Dieser Vertrag, einschliesslich der Fragen dessen Zustandekommen und Gültigkeit, unterliegt Schweizer Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie internationaler Abkommen.

28.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sowie in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrages, einschliesslich der Fragen des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Ungültigkeit, der Verbindlichkeit, der Umsetzung, der Änderung oder Ergänzung, der Verletzung oder Beendigung des Auftrages, ist am **Sitz der Anbieter**.

## 29. Vorrang

Bei Widersprüchen zwischen der deutschen Version dieser AGB und ihrer Anlagen und einer Version in einer anderen Sprache hat die deutsche Version Vorrang.

Letzte Version: Jan 2023

INITSO GmbH